

# Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an der Wirtschaftsschule KV Zürich in der Kaufmännischen Grundbildung für Erwachsene BM2 und KV2

(vom 1. Juli 2011, Fassung vom 9. April 2021)

Die Schulleiterkonferenz Mittelschulen hat am 26. Januar 2011 ein Eckwertpapier über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen und am 9. April 2021 dessen Abänderung beschlossen. Die Schulleitung der Wirtschaftsschule KV Zürich hat an ihrer Sitzung vom 7. Januar 2016 diese Richtlinien angepasst.

Zweck und Geltungsbereich      Ziff. 1 <sup>1</sup> Diese Richtlinien bezwecken eine einheitliche Umsetzung der von der Schulleiterkonferenz Mittelschulen erarbeiteten Grundsätze über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bei Vorliegen einer Behinderung bzw. einer Teilleistungsstörung.

<sup>2</sup> Sie gelten für Schülerinnen und Schüler der kaufmännischen Grundbildung für Erwachsene der Wirtschaftsschule KV Zürich bis und mit den Berufsmaturitätsprüfungen.

Nachteilsausgleichsmassnahmen      Ziff. 2 Als Nachteilsausgleichsmassnahmen gelten Massnahmen, die dem Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse dienen. Es werden besondere Hilfsmittel oder Methoden zur Verfügung gestellt, so dass die für die Erlangung der Maturitätsreife erforderlichen Lernziele erreicht und die erbrachten Leistungen angemessen beurteilt werden können.

Gesuche      Ziff. 3 <sup>1</sup> Gesuche um Gewährung eines Nachteilsausgleichs können von Schülerinnen oder Schülern bei der Schulleitung eingereicht werden. <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle gemäss Ziff. 4, mit welchem die Teilleistungsstörung bestätigt wird, allenfalls auch:
- b. eine sich auf dieses Gutachten abstützende Empfehlung einer anerkannten Fachperson über unterstützende Massnahmen.
- c. dieses darf bei Gesuchstellung nicht älter als 2 Jahre sein.

<sup>3</sup> Die Informationen über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen werden durch die Schule in öffentlich zugänglicher Form zur Verfügung gestellt.

Abklärungsstellen      Ziff. 4 <sup>2</sup> Als Abklärungsstellen werden anerkannt:

- a. für Dyslexie und Dyskalkulie die Schweizerische EPI-Klinik ZH
- b. für Angststörungen das Zentrum für Angst und Depression ZH
- c. für ADHS u.Ä. das Spezialambulatorium der PUK ZH
- d. Kinderspital Zürich (Kispi) für alle übrigen Abklärungen

Verfahren	<p>Ziff. 5 <sup>1</sup> Der Prorektor der Kaufmännischen Grundbildung für Erwachsene klärt nach Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen ab, in welchem Bereich sich die Lernleistungsstörung auf die Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers auswirkt und mit welchen Massnahmen dieser Nachteil ausgeglichen werden kann</p> <p><sup>2</sup> Er entscheidet, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen zweckmässig und mit dem Regelunterricht vereinbar sind. Sie werden gewährt, wenn dadurch der Regelunterricht nicht gestört oder übermässig beeinträchtigt wird und sie mit verhältnismässigen Mitteln umgesetzt werden können.</p> <p><sup>3</sup> Können auf Grund der Unvereinbarkeit mit dem Regelbetrieb oder fehlender Mitwirkung der Beteiligten oder aus anderen Gründen keine zweckmässigen Massnahmen ergriffen werden, erlässt die Schulleitung einen entsprechenden begründeten negativen Entscheid<sup>1</sup>.</p>
Vereinbarung	<p>Ziff. 6 Die Vereinbarung über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bezeichnet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Zeitraum, in dem Massnahmen gewährt werden,</li> <li>b. die Fächer, in welchen Massnahmen getroffen werden,</li> <li>c. die Massnahmen im Einzelnen,</li> <li>d. die erforderliche begleitende Therapie,</li> <li>e. allfällige Zwischenziele und Rahmenbedingungen, welche für die Beteiligten verbindlich sind,</li> <li>f. die Art und Weise der Überprüfung der Massnahmen,</li> <li>g. die Voraussetzungen für eine Weiterführung der Massnahmen.</li> </ul>
Verfahren bei fehlenden Gesuchsunterlagen	<p>Ziff. 7 Liegen bei Einreichung des Gesuchs das Gutachten und die darauf basierende Empfehlung gemäss Ziff. 3 <sup>2</sup> noch nicht vor und können noch keine Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt werden, ist dies im Rahmen der Promotionsentscheide gemäss Promotionsreglement angemessen zu berücksichtigen.</p>

<sup>1</sup> Entscheide der Schulleitung gemäss Ziff. 5 und Ziff. 7 werden in Form einer Verfügung erlassen, die dem Rekurs an die Bildungsdirektion unterliegen (§ 39 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999).

<sup>2</sup> Fassung gemäss Entscheid der Schulleiterkonferenz Mittelschulen vom 9. April 2021.

<sup>3</sup> LS 413.251.1